

lich erarbeiteten prognostisch-orientierten Anforderungscharakteristik des Rechtspflegejuristen gemacht worden. Sie muß insbesondere hinsichtlich der perspektivischen Erziehungs- und Bildungserfordernisse weiter vertieft und durch Anforderungscharakteristiken für die verschiedenen Funktionen ergänzt werden. Erst in dieser Spezifizierung werden sie wirkungsvolle Führungsinstrumente für die Praxis.

Allerdings kann eine Bildungsprognose nicht auf die Einarbeitung der Erziehungs- und Bildungsanforderungen in Funktionscharakteristiken reduziert werden. Sie muß weiter gefaßt sein und sich auf die grundsätzlichen Erziehungs- und Bildungskonsequenzen erstrecken, die sich aus der Gesellschaftsprognose und den daraus abgeleiteten Prognosen für die Weiterentwicklung der Gesetzgebung, Rechtspflege, Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, Strukturen, Organisationsformen und Methoden der Arbeit der Rechtspflegeorgane wie auch der Forschung und Lehre auf den Gebieten des Marxismus-Leninismus, der Staats- und Rechtswissenschaft und solchen fachübergreifenden Teilgebieten oder Problemen angrenzender Wissenschaften ergeben, die für die Befähigung der Kader zu komplexer, koordinierter, perspektivischer Arbeit bedeutsam sind.

Zur Zeit fehlt es noch an Wissenschaftlern, die interdisziplinäre Probleme unter dem Gesichtspunkt der Bildungskonsequenzen für die Aus- und Weiterbildung von Rechtspflegejuristen erforschen. Das hat den Nachteil, daß die Erkenntnisse anderer Wissenschaften noch nicht immer so vermittelt werden, daß der Rechtspflegejurist sie unmittelbar in der Praxis anwenden kann. Deshalb müssen Spezialisten herangebildet werden, die fachübergreifende Probleme erforschen, dazu Lehrmaterialien und andere Literatur ausarbeiten und auch für die Lehre zur Verfügung stehen. Beispielsweise muß in der Ausbildung für Rechtspflege Juristen vermittelt werden, wie pädagogisch-psychologische Erkenntnisse bei der Vorbereitung und Durchführung der Gerichtsverhandlung, bei der Beurteilung von Sachverhalten, der Festlegung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit usw. anzuwenden sind. Erst eine solche Bildungsarbeit hinsichtlich aller wesentlichen fachübergreifenden Probleme erreicht, „daß die Kader eine exakte Anleitung erhalten und befähigt werden, die Erkenntnisse sofort in der Praxis konkret anzuwenden“⁶.

Die Bildungsprognose muß auch auf grundlegende methodische Fragen Antwort geben. Von der richtigen Methodik hängt weitgehend die Rationalität der Aus- und Weiterbildung sowie die gründliche Aneignung der Bildungsinhalte durch die Kader und deren Vermögen ab, die Erkenntnisse in der Praxis schöpferisch anzuwenden. Die Bildungsprognose muß im Grundsätzlichen vorzeichnen, wie die Aus- und Weiterbildung entsprechend dem unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Bildungsinhalte forschungsbezogen und prozeßorientiert zu gestalten sowie wissenschaftlich-produktiv durchzuführen ist. Sie muß ferner die Grundrichtung dafür vorzeichnen, wie die unterschiedlichen Bildungsmaßnahmen zu modellieren sind. Keineswegs ist möglich, dem Direktstudium angemessene Inhalte und Methoden einfach in das postgraduale Studium oder die Führungskaderlehrgänge zu übernehmen.

In die Ausgestaltung der Bildungsmaßnahmen müssen ferner die Möglichkeiten einbezogen werden, die Rundfunk, Fernsehen, Literatur, Bildungseinrichtungen anderer Organe, Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen, Gemednschaftserlebnisse usw. für die Vertiefung des

Verständnisses der zu behandelnden Probleme und für die Hebung des weltanschaulichen, moralischen und kulturellen Niveaus der Rechtspflegekader bieten. Die Aus- und Weiterbildung muß auch darauf gerichtet sein, die Rechtspflegejuristen mit den konkreten menschlichen Problemen in all ihrer Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit ständig vertraut zu machen, die sich aus den unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen, Erfahrungen, Bindungen usw. der Bürger ergeben und ihre Entwicklung im Zuge der revolutionären Umwälzungen vielgestaltig variieren.

Schließlich muß die Bildungsprognose auch die Grundsätze für die Entwicklung derjenigen Funktionäre enthalten, die als Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane maßgeblich an der Aus- und Weiterbildung der Kader mitwirken. Soweit das durch Leitungstätigkeit zu geschehen hat, werden die für sie maßgebenden bildungs- und erziehungstheoretischen Aspekte in die Führungskaderlehrgänge aufzunehmen sein. Im übrigen aber ist eine spezielle Ausbildung der Kader erforderlich, die in zentralen oder bezirklichen Weiterbildungsveranstaltungen oder bei der Ausbildung von Praktikanten und Assistenten Lehraufgaben zu erfüllen haben.

An der Ausarbeitung der Bildungsprognose muß jede Leitungsebene verantwortlich teilnehmen. Die Lösung von Erziehungs- und Bildungsfragen ist weder den Hochschulen oder den zentralen Rechtspflegeorganen noch den Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte oder Staatsanwälten der Bezirke und Kreise Vorbehalten, sondern muß zum Bestandteil jedes Leitungsprozesses werden. Bei der Planung der Aufgaben und Durchführung der Arbeiten, vor allem Analysen, Auswertungen der Rechtsprechung und Leitungsentscheidungen einschließlich derjenigen, die zu Struktur-, Organisations- und methodischen Fragen ergehen, müssen die sich aus ihnen ergebenden generellen und individuellen Erziehungs- und Bildungskonsequenzen stets mitherausgearbeitet werden.

Überblick über das System der Ausbildung von Juristen für die Rechtspflege

Die Grundzüge des Systems der Ausbildung der juristischen Kader für die Rechtspflegeorgane sind im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. Mai 1969 festgelegt. Seine Verwirklichung muß den für alle Bildungsmaßnahmen verbindlichen Grundsätzen entsprechen, wie sie in den oben genannten Dokumenten der Partei- und Staatsführung enthalten sind⁷. Dabei sind auch die bewährten Formen und langjährigen guten Erfahrungen für die Aus- und Weiterbildung der Rechtspflegejuristen zu nutzen⁸.

Die Lösung der Bildungsaufgaben der Rechtspflegeorgane im Prozeß der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert jedoch, die traditionelle stoffbezogene Ausbildung nach und nach zu überwinden und zu einer prozeß- und systemorientierten Bildungsarbeit zu kommen, in der die Einheit von sozialistischer Klassen-erziehung und wissenschaftlich-produktiver Grund- und Fachstudienausbildung verwirklicht ist, in der Lernen, Forschen und Erziehen zur Einheit verschmolzen sind. Dazu gehört es, die juristische Ausbildung immer stärker marxistisch-leninistisch zu fundieren, die Organisationswissenschaft, insbesondere Kybernetik, Operationsforschung und elektronische Datenverarbeitung, zu-

⁷ Vgl. Fußnote 5.

⁸ vgl. Wünsche, a. a. O.; Wolff OJnger/Jahn/Schröder/Tomowiak, „Hochschulreform und Ausbildung von Juristen für die Rechtspflege“, NJ 1968 S. 518 ff.; Rohde/Schönefeld/P. B. Schulz, „Sozialistische Hochschulreform und wissenschaftlich-produktives Studium der Rechtswissenschaft“, NJ 1968 S. 737 ff.

⁶ Aus Abschn. VIIIJ des Beschlusses des Staatsrates zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik vom 16. April 1970 (GBl. I S. 60).